

STRASSENFOTOGRAFIE IM INTERNATIONALEN RECHT

Unter Straßenfotografie („street photography“) versteht man – etwas vereinfacht dargestellt – das Fotografieren auf frei zugänglichen Straßen und Plätzen und in Gebäuden, wie zum Beispiel Bahnhöfen. Das häufigste Motiv ist der Mensch in seiner Umgebung. Die Fotos sind nicht gestellt; die fotografierten Personen sind Fremde. Es handelt sich also nicht um Fotomodelle und es erfolgt typischerweise auch keine Bezahlung. Auch der Tourist, der ohne hohen künstlerischen Anspruch seine Eindrücke in einer fremden Stadt festhält, betreibt somit Straßenfotografie.

Fotos: Dirk Böttger



Beim Straßen-Fotorecht, also dem Recht zum Fotografieren und Veröffentlichlichen von spontan geschossenen Fotos, herrscht – zu Unrecht – eine große Verwirrung und Rechtsunsicherheit. Die früher selbstverständliche Trennung von zwei Bereichen, nämlich einerseits dem Recht zum Bild und andererseits dem Recht am Bild, überfordert heute in zunehmendem Maße. Die Fotoaufnahme und das anschließende Hochladen auf das öffentliche Profil bei Facebook, Flickr und Twitter werden zunehmend als einheitlicher Vorgang verstanden. Der Gesetzgeber unterscheidet hier mit gutem Grund. Dieser Beitrag stellt die allgemeinen Grundstrukturen des Fotorechts dar, wie es international typischerweise geregelt ist. Das Fotorecht gibt es fast so lange, wie es Fotokameras gibt. Um seine Strukturen zu verstehen, muss man sich in die Zeit vor der Erfindung des Internets zurück versetzen. Die Veröffentlichung von Fotos erfolgte fast ausschließlich durch professionelle Journalisten in der Zeitung und Zeitschrift. Die Erstellung von Bildbänden durch Straßenfotografen war eine Randerscheinung. Wenige professionelle Fotografen, allen voran Henri Cartier-Bresson, haben durch ihre Stra-

ßenfotografien Weltruhm erlangt. Der private Besitzer einer Fotokamera hatte aber keine reale Chance auf Veröffentlichung seiner Aufnahmen. Bereits Otto von Bismarck wurde um 1890 mit den Worten zitiert: „Man ist jetzt gar nicht mehr sicher, die Kerle lauern einem überall auf mit ihren Knipsapparaten. Man weiß nicht, ob man fotografiert oder erschossen wird.“ Die damals durch Gerichtsbeschluss in letzter Sekunde verhinderte Veröffentlichung von Otto von Bismarck auf dem Totenbett war dann auch der Anlass für ein gesetzlich geregeltes Recht am eigenen Bild im Jahre 1907. Es handelt sich also um eine deutsche Besonderheit, nicht um eine international tradierte Beschränkung des Fotorechts. Das Fotorecht gilt in gleicher Weise für professionelle Straßenfotografen wie für den Amateur. Es gilt für die Aufnahmen mit dem iPhone, der Leica sowie allen Geräten zwischen diesen beiden Qualitätsextremen.

WARUM DER STRASSENFOTOGRAF EIN RECHT AUF SEIN FOTO HAT

Das Recht zum Fotografieren unterliegt auf privatem Grund und Boden dem Hausrecht. Der Eigentümer bzw. Mieter kann frei bestimmen, ob in seinem Garten, Wohnzimmer oder Schlafzimmer fotografiert

werden darf. Maßgeblich ist stets der Standort des Fotografen, nicht der Standort des fotografierten Motivs. Dies gilt in gleichem Maße für die Bahnhöfetsbetreiber, die Hotelgesellschaft oder den Museumsbetrieb. Sie können Art und Umfang der Fotoaufnahmen frei bestimmen. Wird gegen diese Vorgaben und Verbote verstoßen, können das Löschen der Aufnahme bzw. deren Herausgabe verlangt und weitere Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Anders ist die Rechtslage auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Dies sind Örtlichkeiten, die dem öffentlichen Gebrauch gewidmet sind. Hier gilt der Grundsatz, dass Fotografieren im üblichen Rahmen erlaubt ist. Der übliche Rahmen ist insoweit näher bestimmt, dass keine hohe Leiter verwendet werden darf, um über fremde Hecken und Mauern hinweg zu fotografieren. Auch die Verwendung eines Super-Teleobjektivs zum Einblick in entfernte Schlafzimmer ist offensichtlich unzulässig. Alles, was auf der Straße dem normalen öffentlichen Anblick offen steht, kann also fotografiert werden.

Spezielle Fotografiervote für militärische Anlagen, die zivile Luftfahrt und, je nach nationaler Gesetzgebung, Polizeikräfte sowie eine Anti-Paparazzi-Gesetzgebung sind strikt zu beachten. Ein Polizist wird auch im Einzelfall ein Fotografiervote erlassen können, an das man sich als verbindlichen Verwaltungsakt halten muss. Darüber hinaus gibt es keine Einschränkung der erlaubten Motive - weder für Menschen noch für Gebäude und andere Sachen. Für vom öffentlichen Bereich aus sichtbare Personen, Gebäude und Anlagen auf privatem Grund gilt nichts anderes. Wenn der Garten nicht über einen Sichtschutz verfügt, ist das Foto über die Grundstücksgrenze hinweg zulässig - egal, was sich im Garten abspielt.

Das private Hinweisschild außen am Grundstückszäun „Fotografieren verboten“ stellt lediglich einen rechtlich unerheblichen Wunsch dar. Vom öffentlichen Raum aus dürfen auch Personen fotografiert werden, die nicht fotografiert werden wollen - selbst in unangenehmen Situationen. Selbstverständlich darf der Fotograf in Notfallsituationen mit seiner Arbeit keine Rettungsmaßnahmen behindern. Stets ist auch zu prüfen, ob es sich in derartigen Situationen nicht um unterlassene Hilfeleistung handelt, wenn erst fotografiert und später geholfen wird. Dies stellt den Grundsatz des Rechts auf das Foto aber nicht in Frage.

Vor der Erstellung des Fotos muss nicht um Zustimmung gebeten werden. Auch eine spätere Genehmi-

gung ist nicht erforderlich. Es besteht kein Anspruch des Fotografierten auf Löschung oder Herausgabe. Er kann weder eine Kopie noch die Einsichtnahme auf dem Kameradisplay oder ein Entgelt verlangen. Der Straßenfotograf sollte allerdings das „Gesetz der Straße“ berücksichtigen. Wenn das Fotografierverbot oder das Herausgabeverlangen mit erhobenen Fäusten durchgesetzt wird, verliert die formale Rechtsposition an Bedeutung. Der Fotograf sollte sich auch den möglichen Problemen und Verdächtigungen bewusst sein, die das Fotografieren von Minderjährigen mit sich bringen können.

Im Rahmen des Rechts auf Fotografieren gelten für Prominente dieselben Regeln wie für „den Mann auf der Straße“. Das „Recht am eigenen Bild“ ist hier nicht einschlägig, da es zu diesem Zeitpunkt noch kein Bild gibt. Auch das deutsche „Fotogesetzbuch“ (Kunst- und Urhebergesetz) setzt die Grenzen nur für die Veröffentlichung („verbreitet und zur Schau stellt“), nicht für die Erstellung des Fotos. Das aus dem Grundgesetz abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht führt zu keinem anderen Ergebnis. Es handelt sich um ein Schutzrecht des Bürgers gegenüber der Allmacht des Staates, nicht gegenüber einem privaten Fotografen.

Das Bundesverfassungsgericht definiert das allgemeine Persönlichkeitsrecht dahingehend, dass der Einzelne selbst darüber bestimmen darf, wie er sich in der Öffentlichkeit darstellt. Das Recht am eigenen Bild „als Ausprägung dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt den Grundrechtsträger daher vor der Verbreitung seines Bildes“, nicht vor der Aufnahme selber. Das Recht des Einzelnen zum Fotografieren wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur soweit eingeschränkt, wie das Recht am eigenen Bild einschlägig ist – also überhaupt nicht.

Den Grundsatz „Was ich nicht veröffentlichen darf, darf ich auch nicht fotografieren“ gibt es nicht – auch wenn teilweise ein anderer Eindruck erweckt wird. Auch das in der Literatur angesprochene Notwehrrecht des Fotografierten ist ein bewusst verbreiteter Mythos. Fotografen haben eben keine wirksame Lobby und Rechtsanwälte sind üblicherweise auf der Seite der fotografierten Menschen mit vermeintlichen Abwehr- und Schadensersatzansprüchen tätig. Das Recht auf Straßenfotografie ist daher - nicht nur in Deutschland – fortdauernden Angriffen ausgesetzt. Je intensiver und lückenloser die staatliche Überwachung des Bürgers in der Öffentlichkeit wird, um so stärker werden die Freiheitsrechte der privaten Fotografen attackiert.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Straßenfotografie international grundsätzlich frei ist. Wer seine Aufnahmen von einer Zustimmung des Fotografierten abhängig macht, betreibt in aller Regel eine freiwillige Selbstzensur.

WARUM DER FOTOGRAFIERTE EIN RECHT AM EIGENEN BILD HAT

Wie bereits erwähnt, ist die strikte Unterscheidung zwischen dem Recht zum Fotografieren einerseits und dem Recht zur Veröffentlichung andererseits von überragender Bedeutung. Die Begriffe Herstellung und Verbreitung sind nur scheinbar Zwillinge. Es gibt zwischen diesen zwei Bereichen auch keinen fließenden Übergang, sondern es handelt sich um auch rechtlich getrennte Regelungsbereiche. Während der

erste Grundsatz – das Recht zum Foto – sich aber weltweit nur wenig unterscheidet, gibt es zum Recht am Foto – aus Sicht des Fotografen – eine Unterteilung in freie und unfreie Rechtsordnungen.

Es entspricht der Rechtstradition und Lebensanschauung vieler Länder, dass man für sein Auftreten außerhalb seiner eigenen vier Wände stets die Verantwortung zu tragen hat. Wer sich in der Öffentlichkeit bewegt, muss damit rechnen, dass sein Auftreten öffentlich gemacht wird. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist die Anwesenheit (der sogenannte „Gemeingebrauch“) kostenlos, aber auch ungeschützt. Wer die Öffentlichkeit für sich in Anspruch nimmt, verzichtet im Gegenzug auf seine Privatsphäre. Die Straße ist weder das Wohnzimmer noch das Schlafzimmer. Daher muss man in Kauf nehmen, sein Bild in der Presse – oder im Internet – wiederzufinden.

Eine Ausnahme gilt für die Werbung und sonstige gewerbliche Interessen. Der Mensch wird hier vom Fotomotiv zum Produkt. Auch in einer freien Rechtsordnung muss man sich nicht in kommerzielle Interessen einbinden und für Werbezwecke missbrauchen lassen.

Der deutsche Leser weiß, dass die vorstehend beschriebenen liberalen Grundsätze so nicht in Deutschland gelten. Gemäß dem Kunst- und Urhebergesetz ist jede Veröffentlichung von Fotos vom Grundsatz her unzulässig. Jeder kann die Öffentlichkeit für seine Zwecke nutzen, in Aufmachung und Auftreten auffällig werden, ohne befürchten zu müssen, in einer späteren Veröffentlichung in der Lokalzeitung oder auch im Internet hierbei persönlich identifiziert werden zu können. Deutschland ist – aus dem Sichtwinkel des Fotografen – somit eines der unfreiesten Länder der Welt.

Die deutschen Gesetze enthalten komplexe Regelungen zu Art und Umfang einer Einwilligung zur Veröffentlichung. Herausgegriffen sei nur die Einzelfrage, ob die Einwilligung bereits dadurch konkludent erteilt wird, dass der Fotografierte sich offensichtlich speziell für den Fotografen in Pose wirft. Gestellte Bilder widersprechen aber dem Grundprinzip der Straßenfotografie. Alle Erfahrung zeigt, dass, wer vorher fragt, ein schönes Bild verhindert, und wer nachher fragt, ein schönes Bild löschen muss. Insoweit ist die Straßenfotografie in Deutschland ein schwieriges Pflaster.

Um die Tätigkeit der Bildredaktionen der Presse nicht völlig unmöglich zu machen, erlaubt das deutsche Recht die Veröffentlichung ohne Einwilligung des Betroffenen, soweit es sich um Bildnisse der Zeitgeschichte handelt. Hierzu gibt es eine jahrzehntelange komplexe Rechtsprechung, die für die Straßenfotografie aber ohne Bedeutung ist. Der Straßenfotograf kommt typischerweise mit der Prominenz nicht in Berührung. Auf die Darstellung von Einzelheiten wird an dieser Stelle verzichtet.

Immobilien und sonstige Sachen verfügen auch in Deutschland nicht über ein Recht am Bild. Bilder von italienischen Sportwagen können also veröffentlicht werden, sofern der Fahrer und seine Beifahrerin nicht auf dem Foto zu erkennen sind. Privatvillen in Pöselndorf und Schlösser in Franken dürfen ohne Einwilligung publiziert werden, soweit das Urheberrecht dem nicht entgegen steht. Unter dem Gesichtspunkt der Panoramafreiheit gilt dies in Deutschland auch für



die Außenansicht von urheberrechtlich geschützten Gebäuden und sonstigen Werken. Auch dann, wenn der einzelne Mensch nicht im Mittelpunkt sondern nur Beiwerk der Aufnahme ist, darf eine Veröffentlichung erfolgen. Dies gilt auch für Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge. Es bleibt somit eine kleine Nische für den deutschen Straßenfotografen.

WARUM STRASSENFOTOGRAFIE KEIN VERBRECHEN IST

Zeitungsleser z.B. in Thailand sind an blutrünstige Fotos von Selbstmordopfern gewohnt. Dies zeigt, dass dem Recht am eigenen Bild nur in wenigen Ländern dieser Welt ein hoher Stellenwert zukommt. Der alte Reichskanzler auf dem Totenbett sowie der vom Balkon gestürzte Ausländer im thailändischen Pattaya sind aber keine typischen Fotomotive, sondern Ausnahmeerscheinungen. Um derartige Bilder zu vermeiden, muss die Fotografie nicht generell beschränkt werden. Im englischsprachigen Raum findet sich daher zu Recht die kämpferische Aussage „Street photography is not a crime“.

Es wird Zeit, dass die Fotografen die Straßen zurückerobern. Ein Bild sagt mehr als tausend Worte - auch beim Aufzeigen von Missständen und Fehlentwicklungen in der Gesellschaft. Vermeintliche Fotografierverbote wird es im Regelfall tatsächlich nicht geben. Die Publikationen zum Fotorecht, die „Fotografieren und Veröffentlichen“ in einem Atemzug nennen, leiten den Leser aus Rechtsunkenntnis oder aber mit voller Absicht in die Irre. Der Fotograf steht keineswegs mit einem Fuß bereits im Gefängnis. Straßenfotografie ist kein Verbrechen.

Dr. Ulrich Eder (ulricheder.com) lebt als Rechtsanwalt und Steuerberater in Bangkok, Thailand.